

## **REGELUNG VOM 14 DEZEMBER 2009, DIE DAS MEMORANDUM ÜBER DEN RECHTLICHEN BEISTAND ZUR PFLICHT MACHT (B.S. 12.02.2010)**

Angesichts der Tatsache, dass das durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die mit der Rechtsprechung und den einstimmig durch die beiden gemeinschaftlichen Rechtsanwaltskammern angenommen Regeln vervollständigt worden sind, erstellte Memorandum über den rechtlichen Beistand seit dem 1. September 2000 für alle Rechtsanwälte, die im Rahmen des rechtlichen Beistands intervenieren, verpflichtend ist.

Angesichts der Tatsache, dass es angebracht erschien, diesem Memorandum einen reglementären Charakter zu verleihen.

### **Artikel 1**

Das innerhalb der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften erstellte und im September 2009 aktualisierte Memorandum über den rechtlichen Beistand, das sich im Anhang befindet, wird durch die vorliegende Regelung zur Pflicht.

### **Artikel 2**

Die Bestimmungen und die Beträge, die im Memorandum enthalten sind, wie sie durch Gesetze, königliche oder ministerielle Erlässe festgelegt werden, werden von Rechts wegen gemäß diesen selbst angepasst.

### **Artikel 3**

Die vorliegende Regelung ersetzt die Regelung vom 23 Juni 2008. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle laufenden Bezeichnungen.